

Friedhofsordnung (FO)

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Matthäus - Kirchengemeinde Lehrte in Lehrte

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Matthäus - Kirchengemeinde Lehrte am 30. März 2023 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rasenwahlgrabstätten
- § 17 Urnengemeinschaftsgrabanlagen
- § 18 Urnenpartnergrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage
- § 19 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 20 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 21 Gestaltungsgrundsatz

§ 22 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen
Anlage zu § 21 Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

§ 23 Allgemeines
§ 24 Grabpflege, Grabschmuck
§ 25 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 26 Errichtung und Änderung von Grabmalen
§ 27 Mausoleen und gemauerte Grüfte
§ 28 Entfernung
§ 29 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 30 Leichenkammer (Kühlhalle)
§ 31 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

§ 32 Haftung
§ 33 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Ev.-luth. Matthäus - Kirchengemeinde Lehrte in ihrer jeweiligen Größe.

Der Neue Friedhof an der Steinstraße umfasst zurzeit die Flurstücke 58/1, 59 und 60 der Flur 13, Gemarkung Lehrte, in Größe von insgesamt 8.32,63 ha und ein Teil des Flurstücks 1 Flur 41 der Gemarkung Lehrte von ca. 1.25,00 ha.

Der Alte Friedhof an der Feldstraße umfasst das Flurstück 6/1 der Flur 32, Gemarkung Lehrte, in der Größe von 1.86,61 ha.

Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Matthäus - Kirchengemeinde Lehrte.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Kernstadt Lehrte hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehl- und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand (Friedhofsverwaltung) verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringer*innen sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des

Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer*innen - zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer*innen (Bildhauer*innen, Steinmetz*innen, Gärtner*innen, Bestatter*innen und sonstige Gewerbetreibende) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer*innen, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind. Die Dienstleister*innen bzw. deren Leitung haben auf Verlangen der Friedhofsverwaltung den Meisterbrief, Eintragung in die Handwerksrolle, Arbeitsgenehmigung und den Nachweis einer Haftpflichtversicherung vorzulegen.

In Fällen, in denen die Ausführung von Arbeiten auf dem Friedhof der Friedhofsträgerin, bzw. der Friedhofsverwaltung vorbehalten ist, dürfen Dienstleistungserbringer*innen ausschließlich tätig werden, wenn ein entsprechender Auftrag durch die Friedhofsträgerin erteilt wurde. Eine Auftragserteilung durch Grabnutzungsberechtigte oder Dritte ist in diesen Fällen unzulässig.

(3) Dienstleistungserbringern*innen kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der/die Dienstleistungserbringer*in nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Dritter ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringern*innen dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern*innen dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringern*innen haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Werbeschilder von Dienstleistungserbringern*innen auf den Grabstätten dürfen eine Größe von 10 x 10 cm nicht überschreiten und müssen in gedeckten Farben gehalten sein. Werbemaßnahmen in der Kapelle sind grundsätzlich nicht gestattet.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche geäußert haben und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(5) Vor der Bestattung ist von dem/der Antragstellenden, dem/der Nutzungsberechtigten oder Gebührenschildner*in eine Erklärung der Kostenübernahme für die erbrachten Leistungen und Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sowie die Übernahme bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechts zu unterzeichnen.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers verändert oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Für Urnenbestattungen dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers verändern.

§ 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden. Antragsberechtigt ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte. Leistungen zu Umbettungen, innerhalb oder außerhalb der Ruhezeit, sind ausschließlich durch die Friedhofsträgerin vorzunehmen, um die Sicherheit der umseitigen Gräber zu gewährleisten.

(3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes dem nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- | | |
|---|---------|
| a) Reihengrabstätten | (§ 12), |
| b) Wahlgrabstätten | (§ 13), |
| c) Urnenreihengrabstätten | (§ 14), |
| d) Urnenwahlgrabstätten | (§ 15), |
| e) Rasenwahlgrabstätten | (§ 16), |
| f) Urnengemeinschaftsgrabanlagen | (§ 17), |
| g) Urnenpartnergrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage | (§ 18). |

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war. Dies bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Ausgenommen von dieser Regelung sind Urnenwahl- und Wahlgrabstätten, die ausschließlich Urnenbeisetzungen dienen.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- | | | | |
|----|------------------------|---------------|-----------------|
| a) | für Särge von Kindern: | Länge: 1,00 m | Breite 0,50 m, |
| | von Erwachsenen: | Länge: 1,80 m | Breite 0,80 m, |
| b) | für Urnen: | Länge: 1,00 m | Breite: 0,50 m. |

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, bis spätestens 48 Stunden vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung. Heckenpflanzen sind von dem/der Nutzungsberechtigten zu ersetzen.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von der Friedhofsträgerin entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsträgerin zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Jede Reihengrabstätten darf ausschließlich mit lebenden Pflanzen eingefasst werden.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung angerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Ausgenommen sind Wahlgrabstätten auf dem Alten Friedhof.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens 5 Jahre und maximal um 25 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) Jede Wahlgrabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen, das den Namen der/ des Verstorbenen enthält. Die Bestellung des Grabmals ist durch den Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Bei der Ausführung sind § 22 und § 26 sowie die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale zu beachten.

(4) Alle Wahlgrabstätten sind als Abgrenzung zum Weg einheitlich mit rotem Wesersandstein eingefasst. Werden Abgrenzungen zu den Nachbargräbern gewünscht, so ist ebenfalls nur roter Weserstandstein zugelassen.

(5) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigten Personen und folgende Angehörige, nachstehend bestattungsberechtigte Personen genannt, bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner*innen nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Partner*innen einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft
- d) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- e) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) Eltern,
- g) Geschwister,
- h) Stiefgeschwister,
- i) die nicht unter Buchstaben a) bis h) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines schriftlichen Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(6) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(7) Die nutzungsberechtigte Person teilt der Friedhofsverwaltung schriftlich mit, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14

Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.

(2) Jede Urnenreihengrabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen, das den Namen der/ des Verstorbenen enthält. Die Bestellung des Grabmals ist durch den Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Bei der Ausführung sind § 22 und § 26 sowie die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale zu beachten.

(3) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten entsprechend die Ausführungen wie für Reihengrabstätten.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit zwei Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 25 Jahren vergeben. Das Nutzungsrecht wird anlässlich der Beisetzung der zweiten Asche für die gesamte Grabstätte verlängert.

(2) Jede Urnenwahlgrabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen, das den Namen der/ des Verstorbenen enthält. Die Bestellung des Grabmals ist durch den Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Bei der Ausführung sind § 22 und § 26 sowie die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale zu beachten.

(3) Die vor dem 1. Mai 2023 verliehenen Nutzungsrechte sind von der Neuen Regelung unter Absatz 1 ausgenommen. Für die vor dem 1. Mai 2023 verliehenen Nutzungsrechte gilt: Urnenwahlgrabstätten wurden mit vier Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 25 Jahren vergeben.

(4) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten entsprechend die Ausführungen wie für Wahlgrabstätten.

§ 16 Rasenwahlgrabstätten

(1) Rasenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben und mit Rasen angelegt werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tag der Verleihung angerechnet. In jeder Grabstelle der Rasenwahlgrabstätten darf nur eine Leiche oder Urne bestattet werden. Das Nutzungsrecht wird anlässlich einer weiteren Beisetzung für die gesamte Grabstätte verlängert.

(2) Die Grabflächen der Rasenwahlgrabstätten werden mit Rasen eingesät und erhalten eine Staudenstreifen. Das Gestaltungsrecht und die Pflege der Rasenwahlgrabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsträgerin, um ein einheitliches, sauberes Erscheinungsbild zu gewährleisten. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.

(3) Rasenwahlgrabstätten gibt es nur in bestimmten Abteilungen auf dem Neuen und Altem Friedhof.

(4) Jede Rasenwahlgrabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen, das den Namen der/ des Verstorbenen enthält. Die Bestellung des Grabmals ist durch den Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Bei der Ausführung sind § 22 und § 26 sowie die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale zu beachten.

Des Weiteren erhält jede Grabstätte eine einheitlich gestaltete Einfassung aus rotem Wesersandstein. Die Beschaffung der Steinkanteneinfassung erfolgt ausschließlich durch

die Friedhofsverwaltung, um eine einheitliche Gestaltung sicher zu stellen. Die Kosten hierfür sind nicht in der Gebühr für das Grabnutzungsrecht enthalten und werden gesondert abgerechnet.

(5) Auf den Rasenwahlgrabstätten haben die Nutzungsberechtigte die Möglichkeit, nach Vorgabe ein Pflanzbeet einzurichten. Das Pflanzbeet darf ausschließlich mit blühenden Zwerggehölzen oder einer Saisonbepflanzung bepflanzt werden und muss von dem Nutzungsberechtigten selbst gepflegt werden.

(6) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten für Rasenwahlgrabstätten entsprechend die Ausführungen wie für Wahlgrabstätten.

§ 17

Urnengemeinschaftsgrabanlagen

(1) Grabstätten in der Urnengemeinschaftsgrabanlage werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Grabstätte darf nur eine Asche bestattet werden. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach, das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Gestaltungsrecht und die Pflege der Grabanlage inklusive der einzelnen Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsträgerin, um ein einheitliches, sauberes Erscheinungsbild zu gewährleisten. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben. Es besteht kein Anspruch auf die Umsetzung individueller Gestaltungswünsche.

(3) Die Grabstellen in der einheitlich gestalteten Gemeinschaftsgrabanlage im Rasenfeld, unter dem Ruhebaum oder im Staudenbeet erhalten jeweils ein Grabzeichen. Diese Leistung und das Recht, Gravuren in Auftrag zu geben ist ausschließlich der Friedhofsträgerin vorbehalten, um ein einheitliches Erscheinungsbild einzuhalten. Die Kosten für die Gravur und das Grabzeichen sind nicht in der Gebühr für das Grabnutzungsrecht enthalten. Auf das vorgegebene Grabzeichen zur jeweiligen Urnengemeinschaftsgrabanlage kann nicht verzichtet werden.

Die Kosten für das jeweilige Grabzeichen, inklusive Gravur, werden auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben und gesondert abgerechnet.

(4) Grabstellen in dem Gemeinschaftsgrabfeld ohne individuelle Namenskennzeichnung (sog. anonyme Bestattung) erhalten kein Grabzeichen.

(5) Auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage im Rasenfeld und dem Gemeinschaftsgrabfeld ohne individuelle Namenskennzeichnung (sog. anonymes Urnenfeld) sind Kränze, Trauergebilde und Blumenschmuck nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt. Zu Gedenktagen, z.B. Totensonntag, können kleinere Sträuße oder ähnliches direkt auf die Namensplatten gelegt werden.

(6) Auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage unter dem Ruhebaum und im Staudenbeet sind Kränze, Trauergebilde und Blumenschmuck auf den dafür vorgesehenen Pflanzflächen erlaubt.

(7) Nach Ablauf der Ruhezeit fallen die Grabstätten der Urnengemeinschaftsgrabanlage der Kirchengemeinde zur freien Benutzung wieder zu.

(8) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten für die Urnengemeinschaftsgrabanlagen entsprechend die Ausführungen wie für Wahlgrabstätten.

§ 18

Urnenpartnergrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage

- (1) Urnenpartnergrabstätten werden zur Bestattung von zwei Aschen vergeben. Sie dienen den Verstorbenen und dessen Ehegatten oder den Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft.
- (2) Bei der Erstbestattung wird eine zweite Grabstelle reserviert.
- (3) Bei der Zweitbestattung muss das Nutzungsrecht an der Grabstelle der erstbeigesetzten Urne an die neue Ruhezeit angeglichen werden. Dadurch verlängert sich das Nutzungsrecht einmalig.
- (4) Die zusätzliche Bestattung einer Urne (zusätzlichen dritten Urne) auf einer bereits belegten Grabstelle ist ausgeschlossen.
- (5) Das Nutzungsrecht endet mit Ablauf der zweiten Ruhezeit.
- (6) Das Gestaltungsrecht und die Pflege der Grabanlage inklusive der einzelnen Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsträgerin, um ein einheitliches, sauberes Erscheinungsbild zu gewährleisten. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben. Über die Gestaltung der jeweiligen Gemeinschaftsanlage erhalten die Nutzungsberechtigten eine schriftliche Information. Es besteht kein Anspruch auf die Umsetzung individueller Gestaltungswünsche.
- (7) Die Urnenpartnergrabstätten erhalten wahlweise jeweils eine Granit Stele oder einen Steinquader. Diese Leistung und das Recht, Gravuren in Auftrag zu geben, ist ausschließlich der Friedhofsträgerin vorbehalten, um ein einheitliches Erscheinungsbild einzuhalten. Die Kosten für die Gravur und das Grabmal sind nicht in der Gebühr für das Grabnutzungsrecht enthalten. Auf das vorgegebene Grabmal kann nicht verzichtet werden.
- (8) Die Kosten für das Grabmal (Stele oder Steinquader), inklusive Gravur der Erstschrift, werden auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben und gesondert abgerechnet.
- (9) Die Kosten der Zweitschrift (Gravur) werden anlässlich der 2. Beisetzung ebenfalls auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben und gesondert abgerechnet.
- (10) Auf den Urnenpartnergrabstätten sind Kränze, Trauergebilde und Blumenschmuck auf den dafür vorgesehenen Pflanzflächen erlaubt.
- (11) Nach Ablauf der Ruhezeit fallen die Grabstätten der Urnenpartnergrabstätten der Kirchengemeinde zur freien Benutzung wieder zu.
- (12) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten für Urnenpartnergrabstätten entsprechend die Ausführungen wie für Wahlgrabstätten.

§ 19

Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustim-

mung der Friedhofsverwaltung. In genehmigten Ausnahmefällen ist die anschließende Rasenpflege der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit ausschließlich der Friedhofsträgerin zu überlassen. Außerdem behält sich die Friedhofsträgerin das Recht vor, anfallende Kosten in diesem Zusammenhang der nutzungsberechtigten Person in Rechnung zu stellen. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten über großer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 2 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

(4) Ist der/die Nutzungsberechtigte nach Ablauf der Nutzungszeit durch Anschreiben und öffentliche Bekanntmachung nicht mehr zu ermitteln, fällt das Nutzungsrecht an die Friedhofsträgerin zurück.

§ 20

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 21

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

§ 22

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen sind so zu gestalten, dass sie keine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher*innen in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 21 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen

verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsträgerin auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, behält sich die Friedhofsträgerin das Recht vor, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 23 Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein, es sei denn, die Witterungsverhältnisse erlauben dies nicht. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, sofern sich die Friedhofsträgerin diese Aufgaben nicht selbst vorbehalten hat. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Pflanzen kann von der Friedhofsverwaltung angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung angeordneten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten in Auftrag gegeben.

Die Friedhofsverwaltung ist befugt, Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen.

(4) Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(5) Die Entfernung von ordnungswidrigem Grabschmuck kann von der Friedhofsverwaltung angeordnet werden. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, behält sich die Friedhofsträgerin das Recht vor, den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person zu entfernen oder entfernen zu lassen.

(6) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(7) Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, Vorkehrungen zur Verhütung von Schäden zu treffen, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden.

(8) Bei Zerstörung oder Beschädigung der gärtnerischen Anlage oder des Grabmals durch höhere Gewalt oder Vandalismus ist die Friedhofsverwaltung nicht zur Herstellung des vorherigen Zustands verpflichtet.

§ 24 Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Bei der Bepflanzung der Grabstätte soll aus Gründen der Nachhaltigkeit auf die Verwendung von Torf oder torfhaltiger Erde verzichtet werden.
- (3) In sämtlichen Produkten der Trauerfloristik dürfen keine Kunststoffe verwendet werden. Das gilt insbesondere für Kränze, Trauergebilde, Trauergestecke, Grabschmuck, Grabeinfassungen sowie Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (4) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.
- (5) Grababdeckungen mit Betonplatten, Terrazzo, Teerpappe, Plastik, farbigem Rindenmulch (und ähnlichem) sowie Grabkanten aus Beton sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht gestattet.
- (6) Den Nutzungsberechtigten ist es nicht gestattet, bestehende Bäume und Heckenbepflanzungen ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

§ 25 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung die Grabstätte innerhalb einer von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, behält sich die Friedhofsverwaltung das Recht vor, die Arbeiten auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Auftrag zu geben. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege der Grabstätte hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung veranlassen,
 - a) die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen zu lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, behält sich die Friedhofsverwaltung das Recht vor, den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen zu lassen. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 26

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung mit der Erklärung anzuzeigen, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer*innen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten

des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer*innen müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist behält sich die Friedhofsverwaltung das Recht vor, die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person zu veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 22 Absatz 4.

§ 27

Mausoleen und gemauerte Gräfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 22 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen und selbst in Auftrag zu geben. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Gräfte von den Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 28

Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 29 handelt.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 29

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur

Änderung oder Abräumung derartiger Grabmale versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutzbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 30

Leichenkammer (Kühlhalle)

- (1) Die Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenkammer von einem/einer Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 31

Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 32

Haftung

- (1) Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.
- (2) Für Schäden an Einrichtungen und Anlagen, die durch minderjährige Kinder verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 33

Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 34
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

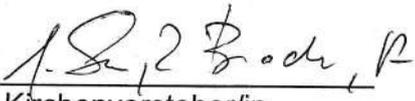
- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die bisherige Friedhofsordnung nebst Änderungen der Kirchengemeinde außer Kraft.

Lehrte, den 19.04.2023

Der Kirchenvorstand:


Vorsitzender



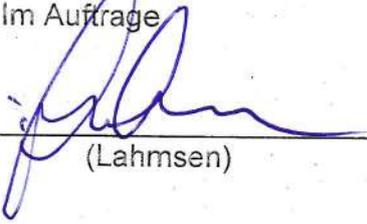

Kirchenvorsteher/in

L.S.

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 2 Nummer 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 04.05.23

Das Landeskirchenamt:
Im Auftrage


(Lahmsen)



Richtlinien über die Gestaltung der Grabmale

Anlage zu § 21 der Friedhofsordnung

I. Gestaltung der Grabmale

- (1) Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales in unauffälliger Weise gestattet.
- (2) Bei der Auswahl der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
- (3) Die stehenden Grabmale der Wahlgrabstätten Abteilung des Neuen und Alten Friedhofes sollten 80 cm in Höhe und 60 cm Breite nicht überschreiten.
Für Reihengrabstätten gelten folgende Maße:
Höhe: 80cm -100cm Breite: 40cm – 50cm
Die Sockelhöhe aller stehenden Grabmale darf 10 % der Gesamthöhe nicht überschreiten.
- (4) Keinen Sockel dürfen die stehenden Grabmale der Rasenwahlgrabstätten haben, Kissensteine sollen nach Möglichkeit vermieden werden.

(5) Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind möglichst zu vermeiden.

(6) Für Grabmale aus Holz gelten die gleichen Bestimmungen wie für stehende Grabmale. Die Schrift muss fest mit dem Werkstoff verbunden sein, Namensschilder aus Buntmetall, Keramik oder anderen Stoffen, die nur geschraubt werden, sind nicht erlaubt.

(7) Nicht gestattet sind:

- a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr.5 behandelter Zementmasse,
- b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
- c) das Anstreichen von Grabmalen.